



Kanton Graubünden
Gemeinde Domat/Ems

Teilrevision Baugesetz

- Art. 3 Behördenorganisation 1. Baubehörde
Art. 4 2. Baukommission
Art. 95 Rechtsmittel gemeindeintern

Von der Urnengemeinde angenommen am: 19. Juni 2022

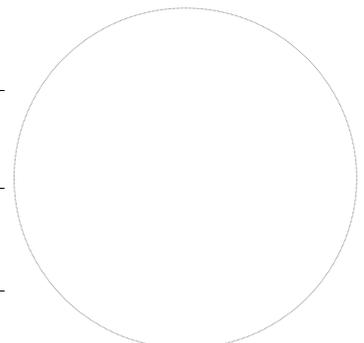
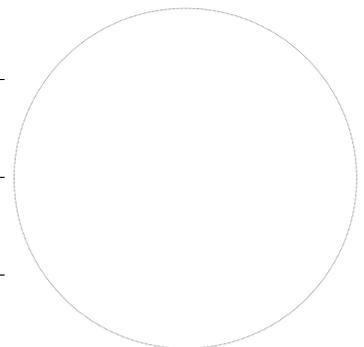
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Erstellung

Juni 2021

Bearbeitungsstand

Juni 2022

220627_TR_BauG_Art_3_4_95

Hinweis

Schwarz = Rechtsgültiger Text

Rot = Änderungen oder Ergänzung

durchgestrichen = Streichung

I. Allgemeines

Behördenorganisation

1. Baubehörde Art. 3

Baubehörde ist, unter Vorbehalt der Kompetenzen ~~des zuständigen Departementsvorstehers~~ der **Baukommission**, der Gemeindevorstand. Sie sorgt für eine ~~professionelle und sachgerechte~~ **fachlich kompetente, wirksame, zeitgerechte und koordinierte** Erfüllung ihrer Aufgaben ~~innert nützlicher Frist~~.

Sie setzt hierfür Fachleute und geeignete technische Hilfsmittel ein und sorgt für eine kontinuierliche Weiterbildung der mit Bauaufgaben betrauten Gemeindemitarbeitenden.

~~Der Vorsteher des Departements Hochbau und Anlagen ist zuständig für sämtliche Entscheide und Verfügungen bezüglich untergeordneter Bauvorhaben, auf welche das Meldeverfahren im Sinne von Art. 60 dieses Gesetzes Anwendung findet.~~

2. Baukommission Art. 4

Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. ~~Sie wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Mitarbeiter des Bauamtes gehört ihr mit beratender Stimme an.~~

Der Vorsteher des Departements Bauwesen und Anlagen gehört ihr von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Baukommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

In der Baukommission nehmen ergänzend die Leitung Bauamt von Amtes wegen und eine vom Gemeindevorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Fachperson mit beratender Stimme Einsitz.

Die Baukommission bereitet die in die Kompetenz der Baubehörde fallenden Baugeschäfte vor und stellt der Baubehörde Antrag. Vor dem Entscheid gegen den Antrag der Baukommission ist eine gemeinsame Sitzung durchzuführen, an der die Mitglieder der Baukommission mit beratender Stimme teilnehmen. Baugeschäfte für den Gemeindevorstand vor, trifft Entscheide im Rahmen ihrer Befugnisse oder stellt dem Gemeindevorstand Antrag.

Über Bauvorhaben, gegen welche keine Einsprachen eingereicht werden, entscheidet die Baukommission endgültig.

IV. Allgemeines

Rechtsmittel gemeindeintern

Art. 95

Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Departementsvorstehers, der Baukommission, des Bauamts oder einzelner Gemeindefunktionäre bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes, der übergeordneten Gesetzgebung oder der darauf beruhenden Erlasse können innert 30 Tagen seit Mitteilung durch Einsprache bei der Baubehörde angefochten werden.